

FREELAX SOFORT

**Basisvorsorge
Informationen vor Vertragsabschluss
Basispaket**

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Ihren Versicherungsvertrag

Fragen und Antworten rund um Standard Life

Steuerinformationen

**Steuerliche Behandlung Ihrer
FREELAX^{SOFORT} Basisvorsorge**

Das Kleingedruckte mal ganz groß

**Versicherungsbedingungen für Ihre
FREELAX^{SOFORT} Basisvorsorge**

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Versicherer ist die Standard Life International DAC (90 St Stephen's Green, Dublin 2, Irland, Register-Nr. 408507).

Sitz und ladungsfähige Anschrift der für Sie zuständigen Zweigniederlassung:

**Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life International DAC
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main**

Die Zweigniederlassung ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 111481.

Vertreter der Zweigniederlassung und zugleich Hauptbevollmächtigter ist Richard Reinhard.

Standard Life International DAC ist eine irische Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Dublin und gehört zur Phoenix Gruppe in Großbritannien. Standard Life International DAC ist von der irischen Zentralbank CBI zugelassen und wird von ihr nach irischem Aufsichtsrecht reguliert.

2. Was bieten wir an?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Verkauf von Versicherungen zur Absicherung von biometrischen Risiken wie Langlebigkeit, Tod und Berufsunfähigkeit.

3. Wie sprechen wir?

Jegliche schriftliche und mündliche Kommunikation im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag findet in deutscher Sprache statt.

4. Welches Recht ist anwendbar?

Für die Vertragsanbahnung und alle bei uns abgeschlossenen Verträge gilt vertragsrechtlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Gibt es einen Sicherungsfonds?

Standard Life International DAC gehört keiner Einrichtung zur Sicherung von Ansprüchen der Versicherten an (externer Sicherungsfonds).

Allerdings bestehen EU-weite aufsichtsrechtliche Anforderungen, die dem Insolvenzschutz dienen. Sie verpflichten Versicherungsgesellschaften in Irland, einschließlich Standard Life International DAC, getrennt gehaltene Kapitalanlagen in einem Umfang vorzuhalten, die die Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen abdecken.

Im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz und vorbehaltlich sehr weniger Ausnahmen stehen diese Vermögenswerte zunächst den Inhabern von Versicherungsverträgen zu, bevor sie verwendet werden dürfen, um anderweitige Ansprüche zu erfüllen.

6. An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Haben Sie eine Frage zur Altersvorsorge oder zu Ihrem Vertrag, sollten Sie sich als Erstes an Ihren Vermittler wenden.

Unsere Servicemitarbeiter sind von Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr für Sie da.

Tel.: 0800 2214747 (kostenfrei).

Fax: 0800 5892821

E-Mail: kundenservice@standardlife.de

7. Welche Möglichkeiten außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren gibt es?

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder unserem Service einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich an unser Beschwerdemanagement.

Wir versuchen Ihr Anliegen innerhalb von sechs Arbeitstagen zu beantworten – oft sind wir schneller, in Einzelfällen kann es aber auch einmal länger dauern. Sie erreichen unser Beschwerdemanagement unter

Standard Life
Beschwerdemanagement
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
E-Mail: beschwerde@standardlife.de
Fax: 069 665722901

Als kostenlose außergerichtliche Schlichtungsstelle können Sie den

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

in Anspruch nehmen.

Bei dem Ombudsmann können Sie für Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Eine Beschwerde, bei der zugleich ein Verfahren vor Gericht oder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anhängig ist, behandelt der Ombudsmann nicht. Nach Beendigung eines Verfahrens bei der BaFin kann das Ombudsmannverfahren jedoch wieder aufgenommen werden.

Selbstverständlich besteht für Sie auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Ferner können Sie Beschwerden auch an die für uns zuständigen Aufsichtsbehörden richten.

8. Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Standard Life International DAC ist in Irland von der Central Bank of Ireland (CBI) zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt.

Central Bank of Ireland
PO Box 559
Dublin 1
Ireland

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen

Die deutsche Zweigniederlassung unterliegt der Rechts- und Finanzaufsicht der Central Bank of Ireland (CBI) und auch der Rechtsaufsicht der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 41080
E-Mail: poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Steuerinformationen für die FREELAX^{SOFORT} Basisvorsorge

Bei der FREELAX^{SOFORT} Basisvorsorge handelt es sich um einen zertifizierten Basisrentenvertrag, der den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entspricht. Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich förderungsfähig.

Die folgenden Ausführungen zur steuerlichen Behandlung Ihres Basisrentenvertrags beruhen auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden Steuergesetzgebung. Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Informationen, die nicht Bestandteil des Vertrags sind und eine steuerliche Beratung im Einzelfall durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen und Verordnungen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag haben, die wir nicht beeinflussen können.

1. Einkommensteuer

1.1 Die Basisvorsorge im Sinne der Einkommensteuer

Der Gesetzgeber unterscheidet im Einkommensteuerrecht drei Schichten der Altersvorsorge:

- 1. Schicht: Basisvorsorge
- 2. Schicht: Zusatzvorsorge (betriebliche Altersvorsorge und Riester)
- 3. Schicht: Kapitalanlageprodukte

Zur Basisvorsorge gehören die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständige Versorgungswerke, landwirtschaftliche Alterskassen und private Basisrenten, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Leistungen aus einem Basisrentenvertrag sind grundsätzlich nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Die Auszahlung der erworbenen Ansprüche erfolgt in Form einer lebenslangen Leibrente.

1.2 Die steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge zum Basisrentenvertrag können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im gesetzlich vorgegebenen Rahmen als Sonderausgaben abgezogen werden und damit zu einer Verringerung des zu versteuernden Einkommens führen.

Das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisvorsorge im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, Knappschaft, berufsständische Versorgung, landwirtschaftliche Alterskasse, private Basisrente) ist dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt.

Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Wert in Höhe von 27.566 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag auf 55.132 Euro. Für die Folgejahre ist dieser Wert erneut zu ermitteln.

Kürzung des Höchstbeitrags

Bei Arbeitnehmern, die der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, ist der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom insgesamt begünstigten Beitragsaufwand zu kürzen.

Der maximal steuerlich wirksame Beitrag zu einer Basisrente ist bei Steuerpflichtigen um den Betrag zu kürzen, der bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige

- während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei war oder
- auf Antrag befreit war und/oder
- nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt,
- eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben hat oder
- Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG erzielt wurden.

Zu den Personen, die von einer Kürzung betroffen sind, gehören z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Amtsträger, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften.

1.3 Die steuerliche Behandlung der Leistungen

Rentenleistungen (Altersrente und Hinterbliebenenrente) aus einem Basisrentenvertrag, die ab dem Jahr 2040 erstmalig gezahlt werden, unterliegen in voller Höhe der nachgelagerten Besteuerung.

Bei Rentenleistungen, die vor dem Jahr 2040 beginnen, unterliegt nur ein Teilbetrag der Rente der nachgelagerten Besteuerung. Der Besteuerungsanteil der Leistung bestimmt sich dabei nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Rentenbeginnjahr 2024: 84 Prozent:

Danach steigt der Prozentsatz jedes Jahr um 1 Prozent bis zum Rentenbeginnjahr 2040 (100 Prozent).

Der Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns bildet die Grundlage für die Besteuerung der Rente bis zum Lebensende des Steuerpflichtigen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente des Kalenderjahres, das auf das Jahr des ersten Rentenbeginns folgt, und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.

Dies führt dazu, dass spätere Rentenerhöhungen (z. B. aufgrund einer Rentendynamik) in vollem Umfang der Besteuerung unterliegen.

Die auf die Rente fällige Steuer wird nicht von Standard Life einbehalten, sondern ist vom Steuerpflichtigen im Zuge der Veranlagung zur Einkommensteuer selbst zu entrichten.

Wenn der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat (beschränkte Einkommensteuerpflicht), können Leistungen aus einem Basisrentenvertrag auch im Ausland bezogen werden. Zu beachten ist allerdings, dass eine Steuerpflicht im Inland anfallen kann. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, regelt dieses, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht.

Unter welchen Voraussetzungen ist Ihr Basisrentenvertrag steuerlich gefördert?

Damit Ihr Basisrentenvertrag als Rentenversicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG anerkannt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs.
- Eine Hinterbliebenenversorgung kann ergänzend eingeschlossen werden. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Steuerpflichtigen und die Kinder im Sinne des § 32 EStG. Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.
- Die ergänzenden Leistungen müssen in einem einheitlichen Versicherungsvertrag mit der Hauptversicherung (Altersrente) vereinbart sein, damit die Versicherungsbeiträge insgesamt als Sonderausgaben

abzugsfähig sind. Die auf die Zusatzabsicherungen entfallenden Beiträge dürfen dabei nur weniger als die Hälfte des Gesamtbeitrags betragen.

- Die erworbenen Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Die FREELAX^{SOFORT} Basisvorsorge erfüllt diese Voraussetzungen, wie durch die gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierung nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bestätigt wurde. Die hierzu erteilte Zertifizierungsnummer ist Grundlage für die steuerliche Anerkennung der geleisteten Beiträge.

Die Beiträge können grundsätzlich nur in dem Kalenderjahr steuerlich geltend gemacht werden, in dem sie auch aufgewendet wurden.

Sie können nur geltend gemacht werden, wenn Personenidentität zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht oder wenn sie bei steuerlich gemeinsam veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern vom Ehepartner/Lebenspartner geleistet werden. Im Fall der Hinterbliebenenversorgung ist ebenfalls ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.

Eine steuerliche Berücksichtigung ist weiterhin nur möglich, wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steueridentifikationsnummer, geleistete Beiträge) über die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an die zuständigen Steuerbehörden elektronisch übermittelt werden und Sie hierzu schriftlich eingewilligt haben.

Haben Sie uns diese Einwilligung nicht erteilt oder machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, diese Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, so sind die Übermittlung der Daten und damit der Sonderausgabenabzug der Beiträge nicht möglich.

1.4 Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Gemäß § 22a EStG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, die im Kalenderjahr geleisteten Renten und andere erbrachte Leistungen jeweils im Folgejahr bis spätestens zum letzten Tag des Monats Februar der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) zu übermitteln (§22aEStG).

Hierzu hat der Steuerpflichtige dem Versicherungsunternehmen seine Steueridentifikationsnummer und sein Geburtsdatum zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat das Versicherungsunternehmen den Steuerpflichtigen selbst über die Rentenbezugsmitteilung zu unterrichten.

1.5 Riester-Förderung

Eine Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG („Riester-Förderung“) ist bei diesem Produkt nicht möglich.

1.6 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist der Empfänger der Versicherungsleistung. Bei Altersrenten ist dies der Versicherungsnehmer und bei Hinterbliebenenrenten der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. sind dies die Kinder im Sinne des § 32 EStG.

2. Erbschaftsteuer

Versicherungsleistungen, die an den Versicherungsnehmer selbst gezahlt werden, sind erbschaftsteuerfrei.

Leistungen an Hinterbliebene unterliegen der Erbschaftsteuer. Ob Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, ist abhängig von der Höhe des gesamten erbschaftsteuerlichen Erwerbs und des persönlichen Freibetrags des Erwerbers.

3. Versicherungsteuer

Die Beiträge zur Basisvorsorge sind gemäß § 4 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, so kann Ihr Versicherungsvertrag gemäß der dortigen Steuergesetzgebung der Versicherungsteuer unterliegen.

Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten und diese an die zuständigen Stellen abzuführen.

4. Umsatzsteuer

Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, so kann dies zu einer veränderten steuerlichen Behandlung Ihres Versicherungsvertrages führen.

Herzlich willkommen bei Standard Life Ihre Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,
auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie über die Versicherungsbedingungen

FREELAX^{SOFORT} Basisvorsorge - Tarif vollgarantierte Rente

Die Versicherungsbedingungen zwischen Ihnen und uns der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC stellen die Rechtsgrundlage für unseren Vertrag dar - neben etwaigen individuell getroffenen sonstigen Vertragsvereinbarungen.

Mit der persönlichen Anrede sprechen wir Sie als „Versicherungsnehmer“ und damit grundsätzlich als denjenigen an, der die Versicherung beantragt und abgeschlossen hat. Bei dem von Ihnen gewählten Produkt sind Sie gleichzeitig auch versicherte Person und Beitragszahler (Personenidentität).

Die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen zusammengefassten Regelungen gelten für die **FREELAX^{SOFORT} Basisvorsorge - Tarif vollgarantierte Rente**.

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen aufmerksam und gründlich und bewahren Sie diese sorgfältig zusammen mit dem Versicherungsschein sowie den Ihnen gegebenenfalls bei Vertragsänderungen zugesandten Nachträgen zum Versicherungsschein auf. Solche Nachträge sind ebenso Bestandteile des Versicherungsvertrages.

Wichtige Begriffe haben wir mit einem → gekennzeichnet und im Glossar im Anhang für Sie erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Standard Life Versicherung

PS: Wir möchten Menschen jeden Geschlechts gleichermaßen ansprechen und wählen daher neutrale Schreibweisen, wo es uns möglich ist. Jedoch bitten wir um Verständnis, dass wir teilweise dem Lesefluss zuliebe nur die binäre oder auch nur die männliche Schreibweise verwenden.

1.	Was ist eine sofortbeginnende Basisrente?	1
2.	Unsere Leistungen erbringen wir bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns.....	1
3.	Welche Rentenoptionen können Sie einschließen?.....	2
4.	Ist Ihr Vertrag ein Vertrag mit Überschussbeteiligung?	2
5.	Wann beginnt ihr Versicherungsschutz?	2
6.	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	3
7.	Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	3
8.	Können Sie Ihre Versicherung kündigen?	3
9.	Welche Kosten entstehen wann und wofür? Wie erfolgt die Kostenerhebung?	4
10.	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	4
11.	Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?.....	5
12.	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	5
13.	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?	5
14.	Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?.....	5
15.	Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?	6
16.	Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?	6
17.	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	6
18.	Wo ist der Gerichtsstand?	7
19.	Was passiert bei einem Versorgungsausgleich?	7
	Glossar	1

1. Was ist eine sofortbeginnende Basisrente?

- a) Das von Ihnen gewählte Produkt FREELAX^{SOFORT} Basisvorsorge - Tarif vollgarantierte Rente ist eine sofortbeginnende Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag mit weltweitem Versicherungsschutz.

Ab dem Rentenzahlungsbeginn zahlen wir die vereinbarte Rente zu den vereinbarten Terminen solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Die Höhe der versicherten Rente wird bei Vertragsabschluss festgelegt und ist voll garantiert. Wir können 12 monatliche Raten zu einer Zahlung zusammenfassen. Die Rentenzahlung endet mit dem Tod der versicherten Person.

b) Voraussetzungen an eine Basisrente

Sie sind als →Versicherungsnehmer unser Vertragspartner und zugleich versicherte Person und Beitragszahler (Personenidentität).

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes. Er ist zertifiziert und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht → abtreten oder → verpfänden. Auch die Übertragung der → Versicherungsnehmereigenschaft oder die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Eine einmalige Kapitalleistung statt der Rente können Sie nicht verlangen. Eine Kleinbetragsrente kann jedoch in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Einmalzahlung abgefunden werden. Mit der Abfindung endet der Versicherungsvertrag.

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt mehr als 50 Prozent des gezahlten Einmalbeitrags.

Der Hinterbliebenenschutz bildet einen einheitlichen Vertrag mit der Altersvorsorge.

2. Unsere Leistungen erbringen wir bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns

Dieser Abschnitt regelt nur die Rentenleistung ohne die Rentenoptionen vgl. 3.

Ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlen wir die vereinbarte Rente, solange die versicherte Person lebt. Diese zahlen wir monatlich in gleichbleibender oder steigender Höhe jeweils am 1. Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeiten.

Bei Abschluss des Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Rente → Sterbetafeln, die auf den → Sterbetafeln der Deutschen Aktuar Vereinigung (DAV) 2004 R beruhen.

Stirbt die versicherte Person zwischen zwei Fälligkeitstagen, wird die letzte Rentenzahlung lediglich anteilig gezahlt. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese Regelung erst nach Ablauf der Rentengarantiezeit. Im Todesfall kann es sein, dass die Summe der ausgezahlten Renten kleiner ist als der eingezahlte Einmalbeitrag. Wenn keine Leistungen für den Todesfall (vgl. 3. b) vereinbart wurden, werden keine weiteren Leistungen erbracht.

Die Höhe der versicherten Rente wird bei Vertragsabschluss festgelegt und ist anschließend voll garantiert. Eine Erhöhung der Rente über eine möglicherweise vereinbarte Rentendynamik (vgl. 3. a) hinaus ist ebenso ausgeschlossen wie eine Reduzierung der Rente.

3. Welche Rentenoptionen können Sie einschließen?

a) Rentendynamik

Wenn Ihr Vertrag eine jährliche Rentendynamik beinhaltet, finden Sie dies in Ihrem → Versicherungsschein dokumentiert. Sofern Sie eine Rentendynamik vereinbaren, beginnt die Rente auf einem niedrigeren Niveau als bei einer Rente ohne Rentendynamik. Bei einer Rentendynamik erhöht sich die Rente jährlich zum Jahrestag der ersten Rentenzahlung um den im → Versicherungsschein genannten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr. Die erste Erhöhung erfolgt zum Jahrestag des Rentenbeginns, der auf den Beginn der Rentenphase folgt.

Mit jeder durchgeführten Rentendynamik erhöhen sich die Rentenleistungen für die versicherte Person.

Rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung über die Erhöhung.

Zusätzlich zu der Rentendynamik können Sie eine Rentengarantiezeit oder Kapitalschutz wählen.

b) Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person

Ist ein Hinterbliebenenschutz in Form einer Todesfallleistung nach Rentenbeginn versichert, ist gewährleistet, dass über 50 Prozent der Beiträge auf Ihre eigene Altersvorsorge entfallen.

Weitere Regelungen zu den Leistungen im Todesfall finden Sie in Abs. 15.

Rentengarantiezeit (aus kalkulatorischen Gründen)

Sie haben bei → Versicherungsbeginn die Möglichkeit für den Rentenbezug einen Zeitraum (Rentengarantiezeit) zu vereinbaren, in dem bei Ihrem Tod eine Leistung an anspruchsberechtigte Hinterbliebene fällig wird.

Stirbt die versicherte Person vor Ende der Rentengarantiezeit, wird der Barwert der ab dem Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch zu zahlenden Renten in eine Hinterbliebenenrente umgewandelt.

Haben Sie zusätzlich eine Rentendynamik vereinbart, erhöhen wir auch während der Rentengarantiezeit die Rente für die versicherte Person jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

Im Todesfall der versicherten Person während der Rentengarantiezeit werden wir bei der Berechnung des → Barwertes die vereinbarten dynamischen Erhöhungen Ihrer Rente berücksichtigen. Eine Dynamisierung der Hinterbliebenenrente erfolgt nicht.

Wenn die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

Kapitalschutz

Anstelle einer Rentengarantiezeit können Sie auch Kapitalschutz mit uns vereinbaren.

Der Kapitalschutz sieht vor, dass wir bei Tod der versicherten Person vor Vollendung des 90. Lebensjahres, die Differenz zwischen dem Wert des Einmalbeitrags und den bereits geleisteten Rentenzahlungen als Hinterbliebenenrente auszahlen. Übersteigt hingegen die Summe der Rentenzahlungen Ihren Einmalbeitrag oder stirbt die versicherte Person erst nach Vollendung des 90. Lebensjahres, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

Kapitalschutz und Rentengarantiezeit schließen sich gegenseitig aus.

4. Ist Ihr Vertrag ein Vertrag mit Überschussbeteiligung?

Ihre Versicherung FREELAX^{SOFORT} Basisvorsorge - Tarif vollgarantierte Rente - ist ein Vertrag ohne Überschussbeteiligung im Sinne des § 153 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Diese Überschussbeteiligung wird ausdrücklich insgesamt ausgeschlossen.

5. Wann beginnt ihr Versicherungsschutz?

Ihren Antrag nehmen wir grundsätzlich durch Übermittlung des → Versicherungsscheins an.

An Ihren Antrag sind Sie, wenn im Antrag nichts anderes angegeben ist, innerhalb der Frist des § 147 Abs. 2 BGB gebunden.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im → Versicherungsschein angegebenen → Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

6. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- a) Der Einmalbeitrag (Einlösebeitrag) ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im → Versicherungsschein angegebenen → Versicherungsbeginn.
- b) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im → Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftmandats zu verlangen.
- c) Die Übermittlung Ihres Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Bei Fälligkeit einer → Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.

7. Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Wird der Einlösebeitrag (vgl. 6a) ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz. Uns steht jedoch kein Rücktrittsrecht zu, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Wurde der Einlösebeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise nicht gezahlt und sind wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Vertrag zurückgetreten, sind wir dennoch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im → Versicherungsschein oder durch gesonderte Mitteilung in → Textform auf diesen Leistungsausschluss aufmerksam gemacht haben. Wir bleiben aber auch in diesem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

8. Können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Eine Kündigung Ihrer Versicherung ist nicht möglich.

Eine Rückzahlung des gezahlten Einmalbeitrags oder die Auszahlung eines Rückkaufswerts kann nicht verlangt werden.

9. Welche Kosten entstehen wann und wofür? Wie erfolgt die Kostenerhebung?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und sonstige, anlassbezogene Kosten.

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir bei der Kalkulation bereits berücksichtigt. Sie müssen von Ihnen nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

a) Abschluss- und Vertriebskosten

Abschluss- und Vertriebskosten verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen. Diese Kosten sind von Ihnen zu tragen. Sie werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes des vereinbarten einmaligen Beitrags. Diesem Beitrag entnehmen wir die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zu → Versicherungsbeginn.

b) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten werden bei der Berechnung der Rente jährliche Kosten von 36 Euro einkalkuliert.

Wir entnehmen keine Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags.

c) sonstige Kosten

Unberührt bleiben gesetzliche Schadenersatzansprüche.

10. Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

a) Für Rentenleistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des → Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie der Auskunft nach Abs. 15 (weitere Auskunftspflichten).
- Vor jeder Rentenzahlung können wir jedes Jahr einen offiziellen Nachweis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- Unabhängig davon können wir vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten einen offiziellen Nachweis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem → Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter und Geburtsort enthält.

b) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

c) Sofern nichts anderes erwähnt, trägt die mit den obigen Nachweisen verbundenen Kosten die Person, die die → Versicherungsleistung beansprucht.

d) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Anspruchsteller.

e) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

11. Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

Unsere Leistungen erbringen wir in Deutschland.

Bei Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums trägt der Empfangsberechtigte auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr.

12. Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Wir können den Inhaber des → Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des → Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

13. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

- a) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in → Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- b) Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.
- c) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen und Willenserklärungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Teilen Sie uns bitte mit, welche Person dies ist und wie ihre Adresse lautet.

14. Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes:

Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir in jedem Fall Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn Sie gegebenenfalls steuerlich nicht im Ausland ansässig sind.

Wenn Sie Ihre Auskunftspflichten verletzen, kann dies dazu führen, dass wir unsere Leistungen an Sie nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die gesetzlich notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

15. Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?

a) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Haben Sie zum Todeszeitpunkt in einer gültigen Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt, zahlen wir für den Ehegatten bzw. Lebenspartner eine → lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

b) Leistung für die Kinder

Ist zum Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind vorhanden, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, zahlen wir eine Rente für jedes anspruchsberechtigte Kind.

Die Rente zahlen wir, solange die Voraussetzungen in § 32 EStG erfüllt sind.

Zahlen wir Renten an ein Kind und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

c) Höhe und Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Alter des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

Wir berechnen die Waisenrente für jedes leistungsberechtigte Kind, in dem wir das zur Verrentung stehende Kapital zu gleichen Teilen auf die anspruchsberechtigten Kinder zur Bildung einer Waisenrente verteilen. Wenn ein Kind zum Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der 1. Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen angehoben.

Eine Kleinbetragsrente kann in Anlehnung an § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG als Einmalzahlung abgefunden werden. Dabei berücksichtigen wir alle Basisrentenverträge, die Sie bei uns abgeschlossen haben.

d) Erlöschen der Versicherung

Sind im Fall des Todes der versicherten Person weder ein Ehepartner/eingetragener Lebenspartner noch ein Kind im vorstehenden Sinn vorhanden, wird keine Leistung fällig und die Versicherung erlischt. Der Hinterbliebenenschutz verfällt zugunsten der Versichertengemeinschaft, ohne dass eine Leistung ausgezahlt wird.

16. Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Die einzelne Waisenrente erlischt, sobald das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG nicht mehr erfüllt.

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

17. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Ihr Vertrag unterliegt deutschem Vertragsrecht.

Die Vertragssprache, die für den Vertragsabschluss und zur Kommunikation während der Vertragslaufzeit gilt, ist Deutsch.

18. Wo ist der Gerichtsstand?

- a) Als → natürliche Person können Sie Klagen gegen uns bei folgenden zuständigen Gerichten erheben:
- an Ihrem Wohnort
 - an dem Ort, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben
 - an unserem Geschäftssitz oder
 - am Ort unserer Niederlassung, in der Ihr Vertrag geführt wird.
- b) Wir können Klagen gegen Sie beim zuständigen Gericht an Ihrem Wohnort erheben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist das Gericht an dem Wohnort zuständig, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.
- c) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Geschäftssitz haben.

19. Was passiert bei einem Versorgungsausgleich?

Führen wir einen Versorgungsausgleich durch und wird dadurch die monatliche Rente verringert, können wir die Rente gegen Auszahlung des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden. In diesem Fall endet der Vertrag. Eine solche Abfindung ist nur möglich, wenn die monatliche Rente nach Durchführung des Versorgungsausgleichs die nach § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG festgelegte Kleinbetragsrente nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben.

Glossar

Hier erläutern wir Ihnen die wesentlichen Inhalte der mit → gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Versicherungsbedingungen verwenden.

abtreten: Für Versicherungen erlaubt das deutsche Gesetz dem Versicherungsnehmer, all seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag einschließlich seiner Gestaltungsrechte (zum Beispiel das Recht zur Kündigung oder Umwandlung der Versicherung) an jemand anderen abzutreten (zu übertragen). Eine Basisrente kann jedoch nicht abgetreten werden.

Barwert: Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

lebenslange monatliche Rente: Ein regelmäßig zahlbarer Betrag, der ab Rentenbeginn lebenslang gezahlt wird.

Natürliche Person: Eine natürliche Person ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtsobjekt, das heißt als Träger von Rechten und Pflichten.

Sterbetafel: Mit einer Sterbetafel werden die statischen Sterbewahrscheinlichkeiten aufgrund der Beobachtung großer Personengruppen aufgezeichnet. Die Sterbetafel ist eine wichtige Rechtsgrundlage für die Lebensversicherung.

Textform: Eine lesbare, dauerhafte Erklärung,

- in der der Ersteller genannt wird
- aus der der Inhalt der Erklärung hervorgeht und
- in der erkennbar ist, dass die Erklärung abgegeben wurde

Die Textform bedarf keiner eigenständigen Unterschrift und umfasst neben Briefen zum Beispiel auch Telefax und E-Mail. Ist nicht eindeutig ersichtlich, dass die Erklärung vom Versicherungsnehmer kommt, können wir weitere Informationen anfordern.

verpfänden: Durch eine Verpfändung erlangt ein Dritter Rechte an der Versicherung. Kommt das Pfandrecht zum Tragen, kann der Gläubiger zum Beispiel den Rückkaufswert verlangen. Eine Basisrente kann jedoch nicht verpfändet werden.

Versicherungsbeginn: Der Versicherungsbeginn wird im Versicherungsschein genannt. Zu diesem Datum beginnt der Vertrag.

Versicherungsnehmer: Der Begriff bezeichnet die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat. Sie ist unser Vertragspartner und erhält den Versicherungsschein.

Versicherungsschein: Der Versicherungsschein ist eine Urkunde über Ihren Versicherungsvertrag, die wir Ihnen zu Vertragsbeginn zuschicken. Der Versicherungsschein enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel zum versicherten Risiko oder zu Beginn und Dauer Ihrer Versicherung. Heben Sie ihn gut auf.

Versicherungsleistung: Dies ist die Leistung, die Sie aus Ihrer Versicherung im Versicherungsfall (Erleben oder Todesfall) erhalten.

Wir freuen uns auf Sie

Telefon 0800 2214747 (kostenfrei)

www.standardlife.de

Wir sind montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr für Sie da.

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC
HRB 111481 Amtsgericht Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigte: Richard Reinhard
Rechtsform: Designated Activity Company Limited by Shares nach irischem Recht
Sitz: Dublin (Irland) Register-Nr. 408507
Vertretungsberechtigter Vorstand (Executive Directors): Nigel Dunne, Naomi Dolly, Michael McKenna
Bankverbindung: HSBC Continental Europe S.A., Germany
IBAN: DE47300308800300478026 BIC: TUBDEDD
USt-IDNr. DE319737987

Stand: Juni 2024

© 2024 Standard Life, alle Rechte vorbehalten